

L3





er Durchlauchtigste Chur-Fürst und
Herr, Herr Friedrich August,
Herzog zu Sachsen u. unser gnädig-
ster Herr, haben, wegen erforderlicher Ausschreibung

der, auf festzusetzenden

1776^{tes} Jahr,

von den, hithero in Dresden versammelt gewesenem treuehofsamten Stän-
den Höchst Ihro Churfürstenthums und incorporirter Lande, zu Ver-
anlassung und successiver Abtragung der Steuer-Schulden, ingleichen zu Un-
terhaltung der, zum Höchst Ihro Lande erforderlichen Militz,
auch zu Bestreitung der unumgänglich nöthigen Bedürfnisse, und anderer an-
gewiesenen Ausgaben, unterthänigst bewilligten und im Land-Lage-Abshied
de vom 27sten Februar. a. e. gnädigst acceptirten

Land-Brand-Pfennig, und Quatember-
Steuern, auch

Imposten von Stempel-Papier und
Spiel-Charcken, ingleichen

Personen-Steuer und Wahl-Groschen-Abgaben,

sowohl, wegen diesfalls nöthiger Bekanntmachung an die in dem

Thüringischen Creysß

einbezirkten Herren Stände, von Präelaten, Grafen, Herren, Ritterschaft
und Städten, ingleichen an die Herren Amts-Städte, und übrige Steuer-
Einnehmer, gnädigst uns zu befehligen geruhet, wie aus den sub A. & B.
hierbey gedruckten Höchsten Steuer-Ausschreiben des, mehrern zu erschen ist.

In Pflichtschuldigster Befolgung der gemeinsten Anbefohlnisse, sollen
nurbesagten Herren Ständen, auch Amts-Städte- und übrigen Steuer-Ein-
nehmern, ohnverhatten fern lassen, daß, was

In Offizial
In Josephus in loco Judicis
den 1 April 1776
Johann Daniel Schöberl Registr. jur.



Land-Steuer: 1.) Die vorhin in den Terminen Laetare und Bartholomaei, und zwar
Pfenninge. in jedem derselben, mit dem Nahmen der

Land-Steuer

belegten Sechzehn Pfenninge von jedem gangbaren Schocke anlangt, es, aus denen, im Steuer-Ausschreiben aus Jahr 1764. mit angemerkten Ursachen, bey der daselbst beschriebenen Anordnung, dergestalt verbleibet, daß, obsohn der Betrag dieser Land-Steuern, terminlich an Acht Pfenningern von jedem gangbaren Schocke, sowohl im Monate Martii, als im Monate Augusti, bewilligtermassen einzubringen ist, solcher jedoch zu den Pfenning-Steuern geschlagen und mit diesen in Eine Rechnung gebracht werden soll.

Demnachst sind,

Land-Steuer- 2.) Die von E. getreuen Landschaft bewilligten, und zum Theil erhöhte
Abgaben. ten verschiedentlichen

Brand-Steuern,

wie bisanhero in den Fristen Qualimodogeniti, Crucis und Luciae, nach vor-
geschlagener Maasse und Ordnung, einzurechnen: und ist

vom inländi-
schen Biere.

a) von jedem Faße inländischen braunen Bieres,
Ein Thaler und Achte Groschen,

b) von jedem Faße inländischen weißen Bieres,
Ein Thaler und Zwölf Groschen,

desgleichen von dem, auf besondere anädigste Concession, an theils Orten,
braunden, leichtern, oder sogenannten Halb-Biere, das sonst geordnete, nach
dem bestimmten Satze zu entrichten: dahingegen es, in Ansehung des ausländi-
schen Bieres, bey der zeitherigen Verfassung und Observanz, nach welcher

vom ausländi-
schen Biere.

c) von jedem Faße ausländischen braunen Bieres,
Ein Thaler und Sechzehn Groschen,

d) von jedem Faße ausländischen weißen Bieres,
Zween Thaler und Zwölf Groschen,

abzutragen, sein ferneres Bewenden hat. Demnachst ist

e) Die

Die vor dem, und Inhaltes des Generalis vom 27. Novembr. 1728. Ordinaire Wein-Steuer vorgeschriebene

Ordinaire Wein-Steuer,

nicht milder

Die beim Land-Tag 1742. zuerst erhöhte und den nachherigen Neue Wein-Anlage Land-Tagen 1746. 1749. 1763. 1766. und 1769. continuirte

Neue Wein-Anlage von den ausländischen Weinen,

nach Vorschrift der dieserhalb emanirten Ausschreiben, zwar fernerhin einzubringen, jedoch in Ansehung der darüber zu fertigenden Rechnungen, es allenthalben so zu halten, wie es das Steuer-Ausschreiben aufs Jahr 1764. besaget.

Im Betreff der Abgabe,

g) vom Ausländischen Brandweine,

Brandwein-Steuer.

welcher in hiesige Lande eingehet, und darinnen konsumiret wird, ist zu beechten, daß

Zween Thaler und Zwölff Groschen, von jedem Eymmer einfachen ordinairen Brandweine, und

Vier Thaler von Eymmer abgezogenen, ingleichen von denen Liqueurs,

vernommen, die auf einzeln Rappen zu legenden Abgaben aber, nach solcher Proportion erhoben, und das, so davon eingegangen, in die Franck-Steuer-Rechnung, wie bereits angeordnet worden, mit eingebracht und bey der Haupt-Summe, gleich der Neuen Wein-Anlage, recapituliret werde.

Kraft des Höchsten Ausschreibens sub A. werden demnach sämtliche einbezirkte Herren Stände, ingleichen die bestellten Herren Amis, Städte und übrige Steuer-Einnehmer, mit resp. ergeben, und dienstlichen Erfuchen für unsere Personen, hierdurch beschieden, vorher bemerkte Land-Steuer-Pfennige und verschiedentliche Franck-Steuer Abgaben, in richtigen und unverschuldeten Münz-Sorten, gebührenden Fleißes einzubringen, was sie selbst

Einschätzung der Summe zu den Land-Steuer-Pfennigen.



Einrechnungs
Fristen.

dazu schuldig sind, richtig benutzungen, und Erstere in Terminis Laetare & Bartholomaei, Letztere aber in denen gewöhnlichen Einrechnungs-Fristen, wozu wir

dem *Littergütse Joseck*

auf die Frist Quasimodogeniti den 18 Martii,
- - Crucis - 19 August. } 1776.
- - Luciae - 18 Novembr. }

Estrafe, we hiermit bestimmt haben wollen, bey Vermeidung der darauf gesetzten und obigen nicht zu ne Rückfrage sofort einzutreibenden Zwanzig Thaler = Estrafe, mit zu gehöriger Zeit gehörigen doppelten Registern, so

Tranc-Steu-
er: Einrech-
nungen.

zur Frist Quasimodogeniti mit dem 29. Febr.
- Crucis - - 31. Julii. } 1776.
- Luciae - - 31. Octobr. }

Abschluss der
Tranc-Steu-
er Register.

bey jeder Einnahme, im ganzen Erenke, abzuschleusen sind, auch baaren Gelde und unverwerflichen Belegen, an uns einzuliefern, und in Tranc-Steuern, einige Reste, welche, bey diesen Abgaben, ohnedem der Verfolgung ganz entgegen, bey Vermeidung eigenen Erfasses, nicht zu gestatten, sondern darinnen, und sonst überall gute Dichtigkeit zu halten.

Pfennig- und
Quatember
Steuern-Ab-
gaben.

3) Nach Inhalte des Höchsten Ausschreibens sub B. sind an

Pfennig- und Quatember- Steuern,

58. Pfennige von jedem gangbaren Schocke, worunter die untern Nahmen der Land- Steuer zeitlich erhoben und vorhin gedachten 16. Pfennige zugleich mit begriffen, und

49. Quatember, auf dem Lande,

ingeleichen

18 $\frac{1}{2}$. Pfennige von jedem gangbaren Schocke, und

22 $\frac{1}{2}$. Quatember, in denen Städten,

wo die General-Accise eingeführt ist, welche, nach der Verfassung, für selbige, die Land- auch ordinären Pfennig- und Quatember- Steuern, nach jährlichen 36 $\frac{1}{2}$. Pfennigen und 22 $\frac{1}{2}$. Quatembem, monatlich in volle überträgt, und

und von welchen, in furrogatum der aufm Lande mehr zu erhebenden **Drey** Verfall-Zeit
Pfenninge, und **Drey** **Quatember**, die **Wahl-Groschen** Abgabe, wie der **Prüfung**
weiter unten noch besonders bemerkt wird, längstens binnen 14. Tagen, nach **Ab-**
ber: Steuern.

lauf der in anben folgenden gedruckten Verzeichnisse **sub C.** bestimmten
Fristen, richtig einzubringen und in Mandatmäßigen Münz-Sorten an uns ab-
zuliefern, damit wir nicht genöthiget werden, gegen diejenigen, die solchen Höchst-
sten Anbefohlnissen behörig nicht nachkommen, und in monatlicher Ablieferung
dieser Art Steuern, ihres contribuablen Zustandes ohngeachtet, sich faulzig
ergeigen werden, nach Ablauf der gesetzten 14. tägigen Frist, ohne weitere Nach-
sicht, mit Verfassungsmäßigen Zwangs-Mitteln, weshalb wir die gemeinfie Ge-
neralia vom 9. Novembr. 1772. und 7. May 1773. so unsern Erceß-Paten-

ten auf die Jahre 1773. und 1774. **sub D. & C.** beygedrucket sind, in
Erinnerung bringen, zu Vermeidung eigenen Ersatzes, verfahren, auch von
denjenigen Gerichts-Obrigkeiten und Steuer-Einnehmeren, welche bey dem Schluß-
se des Jahres, die Einrechnungs-Registrier in duplo, zu gehöriger Zeit, und
längstens mit dem 16. Januar. des kommenden 1777ten Jahres, nicht werden
eingereicht haben, die hierauf gesetzte Strafe, an **Zwanzig Thalern**
so fort und ohne weitere Rückfrage einbringen zu müssen.

Strafe, wes-
gen nicht zu
gehöriger Zeit
in duplo zu
begebener
Pfenning- und
Quatember-
Steuer: Ein-
rechnungs-
Registrier.

4) Die auf Sechß Jahre prorogirte
Imposten vom Stempel = Pappier und
Spiel = Charten,

Imposten
vom Steuer-
pel: Pappier
und Spiel-
Charten.

sind in der Maaße, wie in den verschiedenen Impost-Ausschreiben, und beson-
ders in den Mandaten vom 7ten Octobris 1732. und 16ten Octobris 1749. ver-
ordnet worden, noch weiter abzutragen und zu berechnen, jedoch dergestalt, daß
auf den Gebrauch einer jeden ungestempelten, fremden oder inländischen Spiel-
Charte, die

Vierfache Strafe an Zwanzig Thalern,

Vierfache
Strafe, wes-
gen gebrauch-
ter ungestem-
pelter fremder
oder inländis-
cher Spiel-
Charte.

festgesetzt bleibt, und solche von den Contravenienten, ohne Nachsicht, einge-
bracht werden soll.

5) Wegen der

Personen = Steuer

Personen-
Steuer: Ab-
gabe.

bemendet es allenthalben bey demjenigen, was in Ansehung solchanker Abgabe,
in dem sub dato den 31. Martii 1767. erlassenen besondern Ausschreiben, und
der demselben appendicirten alphabettischen Consignation anbefohlen, und nicht
etwan nachhero durch speciellere Verordnungen in einem oder dem andern
Punkte abgeändert worden ist.



Einschätzung
des Generals
vom 24.
Januar. 1775
die schleunigste
Beantwortung der Ver-
fahrenen so wohl
anderer Steuer-
er-Rechnungs-
Defecte des
treffend.

Wie mögen bey dieser Gelegenheit das von **Ihro Chur. Fürstl. Durchl. in sub D.** angedruckten ersten Generali vom 24. Januarii 1775. gerechtest gedauerte Missfallen über die Saumseligkeit, mit welcher bey Beantwortung der an uns zu Veranlassung des weiter nöthigen hinausgegebenen Personen, Steuer, Defecte, zu Werke gegangen worden ist, sämtlichen Herren Sünden, Gerichts, Obrigkeiten und Steuer-Einnehmern nicht bergen. Wir nun Höchst Dieselben dergleichen Verfassungswidrige Verpöhrungen für die künftige gänzlich abgestellt vielmehr die etwan säumigen Gerichts-Obrigkeiten und Steuer-Einnehmere, durch die nachgelassenen Zwangs-Mittel, wenn binnen denen zur Beantwortung der Personen, sowohl anderer Steuer-Rechnungs-Defecte eingeräumten Fristen, die Gebühr nicht beobachtet worden seyn sollte, zu ihrer Schuldigkeit angehalten wissen wollen; als werden sämtliche Herren Stände, Gerichts-Obrigkeiten und Steuer-Einnehmere ausdrücklich resp. veranlaßt und beschieden:

a) Die Beantwortungen der Personen, sowohl anderer Steuer-Rechnungs-Defecte, jedesmal, längstens binnen Vierzechen Tagen, vom Tage des Empfangs an, gerechnet, in duplo zur Creys-Einnahme einzusenden;

b) wo Personen Steuer Defect-Nachschuß anfällt, solchen nicht nur auf denjenigen Termin, worauf der Defect lautet, sondern auch auf die nachherigen verflohenen sämtlichen Termine, von den Defectaten einzubringen, und mitzuteil besonderer doppelter Nachschuß-Specificationen, in welchen, des Termin, worauf der Defect ergänzen, die Nummer des Defects und Beantwortung, der Betrag des Geldes, und auf welche Termine, endlich aber der Name der Defectaten, bemerkt seyn muß, zugleich mit einzureichen, und keinesweges, wie zeithero öfters geschehen, den Defect-Nachschuß, in den currenten Personen-Steuer-Einrechnungs-Registern mit aufzuführen, und zu berechnen. Man wird uns also entschuldiget halten, wenn wir, bey Wahrnehmung fernerer Saumseligkeit, in Befolgung der Höchsten Anbefohlisse und unsrer wohlmeinenden eines jeden Rechnungs-Führers Arbeit erleichternden Erinnerungen, nicht nur zu Vorkehrung der nachgelassenen Zwangs-Mittel, ohne Nachsicht, verschreiten, sondern auch, falls selbige nicht fruchten sollten, zu Entschädigung eigener Verantwortung, nach Vorchrift des Generalis vom 15. Jul. 1729. verfahren, und auf der Säumigen Kosten, besondern unterthänigsten Bericht erstatten und auf geschärferte Anordnungen unterthänigst antragen werden.

Mahl Gro-
schen Abgabe
in den Accis-
baren Städ-
ten.

6) In Ansehung der Receptur und Berechnung des, bey den Accisbaren Städten, in furrogatum der, aufm Lande, mehr zu entrichtenden Drey Pfennige und Drey Quatember, noch ferner verbleibenden

Mahl Groschens,

hat es bey demjenigen sein Bewenden, was diefalls im Mahl-Groschen-Ausschreiben vom 10ten Decembris 1766. auch sonst gemeinest anbefohlen worden ist.

7) Die

104.

7) Die seiters erwachsenen und in Rechnungen geführt werdenden Steuer- Reste bis mit Ausgange des 1775ten Jahres werden die Ebbt. Gerichts- Obrigkeiten und Herren Steuer- Einnehmer, in so weit hierunter nicht bereits besondere Verfügung getroffen worden ist, oder selbige noch auf besondere Erbiet- und Entschreibung beruhen, nach und nach und mit billiger Vorsicht, daß hiedurch der Abtrag der Currenten nicht gehemmet werde, nach Möglichkeit einzubringen; auch denen der, bey Einbringung der von der seht verstorbenen Bewilligung ins- sonderheit verbleibenden Steuer- Reste, zu gebrauchenden Modalitæer halber, er- gangenen gnädigsten Befehlen vom 29. Novembr. 1773. 11. Jun. und 14. Jul. 1774. so durch unsere schriftliche Patente vom 23. Januar. 18. und 25. Jul. 1774. hinlänglich bekannt gemacht worden sind, genau nachzugehen; und die eingebrachten Schock- und Quatember- Steuer- Rest- Gelder mit den auf

Einbringung
der Steuer-
Reste bis mit
An. 1775.

den 27sten Jun. 1776.

bey Vermeidung Zwanzig Thaler : : Strafe, in duplo zu übergeben ha-
benden

Strafe, we-
gen nicht zu
bestimmter
Zeit überge-
bener Schock-
und Quatemb-
er- Steuer-
Rest : Rech-
nungen.

Rest- Rechnungen,

in welchen jedoch jede Art der Steuer- Rückstände, sorgfältigst zu separiren, und in Einnahme sowohl als Ausgabe besonders zu berechnen ist, an uns ab- zuliefern, auch den Rest- Rechnungen, wenn darinnen baare Abführung mit erfolgt, eine besondere Specification, woraus zu ersehen seyn muß, von wel- cher Orten, und derselben Contribuenten, auch auf was vor Reste, nehmlich in welche Bewilligung solche einschlagen, die Zahlung geschehen ist, jedesmahl mit bezuzufügen, unvergesen seyn.

8) Mühen wir sämtliche Herren Stände, Gerichts- Obrigkeiten und Steuer- Einnehmer, auf die im Steuer- Ausschreiben vom 15. Decembr. 1763. außs 1764te Jahr mit enthaltene Landesoberliche Fürsorge, wie es mit den bishe- rigen

In duplo
einzureichen-
de Anzeige von
Beschaffen-
heit der Steuer-
er Modera-
tionen und
Befreyun-
gen.

Schock- und Quatember- Steuer- Moderationen und Befreyungen

gehalten werden soll, zurückführen, und Sie nach Inhalte des sub E. angezeichneten gnädigsten Befehls vom 14ten Julii 1770. bedeuten, wie Sie die, zu der beym Anfange einer jeden Bewilligung, gnädigst uns anzuzeihnende Anfer- tigung der Haupt- Tabellen oder Consignationen, erforderlichen Anzeigen von den in Rechnung geführt werdenden Schock- und Quatember- Steuer- Mode- rationen und Befreyungen, längstens binnen

Vier Wochen,

von Zeit der erfolgten Inliquation an gerechnet, an uns einzureichen haben,
B 2

darinnen

darinnen denn die Concessionen; nach ihren Datis anzugeben, die Ursachen, warum sie verstatet worden? zu bemerken, ob diese Ursachen annoch vorwalten? Pflichtgemäß bezuzulassen, auch ob und in wie ferne solche weiterhin zu verstaten? oder abzumindern? oder auch gänzlich aufzuheben? Pflichtmäßiges Gutachten bezuzulassen, nothwendig bleibet.

General-
Erz-
inuerungen.

9) Endlich sollen wir alles dasjenige, was, in Steuer-Sachen, bey den zeitlichen Ausschreiben, und sonst, besonders aber bey dem Pfennig, und Quatember-Steuer-Ausschreiben auf legt verwichenes 1775tes Jahr, gemeinlich disponiret worden, dahin die Observantia bey Berichts-Erfassungen in Calamitäten-Sachen, auch Ausstellung diefsalfiger Attestate; die vorhin erforderte und anderweit eingeschickte Einführung der Quittings-Bücher und Manualien; die Bestellung der Dorf-Einnehmer und derselben Qualitaeten; die Obliegenheit der Contribuenten in Aufschaffung besonderer Quittings-Bücher und deren Vortragung; die Schuldigkeit der Steuer-Einnehmer, in richtiger Quittingung in die vorgelegten Quittings-Bücher, auch Haltung richtiger Manualien; die zuverlässigere Attestierung der Meist-Agnitions-Scheine, bey Strafe der Sekstiverletzung; und die zu veranstaltende Local-Untersuchung, bey zu besorgenden Propper-Nesten, auch nur anscheinender sonstiger Rechnungs-Unrichtigkeit; mit zu rechnen sind, zur stracklichen Befolgung, in Erinnerung bringen, welches wir also Pflichtschuldigst und in Unterthänigkeit bewerechlichet haben wollen, sämtlichen Herren Ständen, Eöbl. Gerichts-Obrigkeiten und Herren Steuer-Einnehmern, für unsere Personen, unter Erwartung richtiger Praesentation dieses unsres Patents, und dessen umständlicher Bekanntmachung an die jeden Orts eingeschickte Contribuenten, zu allen angenehmen Dienst- und Freundschafts-Erweisungen so schuldig als bereit verharrende.

Signl. Langensals den 9. Martii 1776.

Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen etc.
verordnete Einnehmer derer Land, Franck-
Pfennig, und Quatember- Steuern im Thüringischen
Creysse.

(L.S.) Levin Friedrich von der Schulenburg.

(L.S.) Der Rath daselbst.

(L.S.) Friedrich Christian Reinhardt.

(L.S.) Christian Gottlieb Heckel.

A.

**Im Namen Gottes Gnaden,
Friedrich August,
Herzog zu Sachsen, Jülich,
Cleve, Berg, Engern und Westpha-
len, &c.
Chur - Fürst &c.**

Sester und liebe getreue; Da denen zeithero allhier versammelt
gewesenen treuegehorsamen Ständen Unsers Churfürstenthums
und incorporirter Lande, auf ihre letztlin eingereichte unterthänigste Be-
willigungs-Schreiben, der gewöhnliche Abschied bereits gestrigen Tages er-
theilet worden, und denn nunmehr die Nothdurft erfordert, daß wegen
ungesäumter Ausschreibung derer, zu Verzinsung und successiver Abtragung
derer Steuer - Schulden, ingleichen zu Unterhaltung der, zum Schuß hie-
siger Lande erforderlichen Militz, auch zu Bestreitung derer unumgänglich
nöthigen Bedürfnisse, und anderer angewiesenen Ausgaben unterthänigst
verwilligten, und von Uns in ersagtem Landtags - Abschiede in Gnaden
acceptierten Land - Transc. und anderer Steuern, auf istlaufendes Jahr
1776. behufige Vorkehrung getroffen, so wohl die Einbringung und Ver-
wendung dererselben, der Bewilligung und dem Abschiede allenthalben ge-
mäß, ins Werk gerichtet werde:

So lassen Wir euch dierohalbst nachstehendes zur gebührenden Nach-
achtung und Veranlassung des weiter Nöthigen hierdurch ohnverhohlen
seyn.

G. W. S.



Was die vorhin, in denen Terminen Laetare und Bartholomaei, und zwar in jedem dererselben zur Hälfte erhobenen, mit dem Namen der

Land-Steuer

belegten Sechzehn Pfennige von jedem gangbaren Schocke anlangt; deshalb verbleibet es aus denen, im Ausschreiben aufs Jahr 1764. mit angemerkten Ursachen, bey der daselbst beschenehen Anordnung, daß, ob schon der Betrag dieser Landsteuern terminlich an Acht Pfennigen von jedem gangbaren Schocke, sowohl in dem Monat März, als in dem Monat August: bewilligtermassen einzubringen, solcher jedoch zu denen Pfennigsteuern geschlagen, und mit diesen in Eine Rechnung gebracht werden soll.

Demnächst sind die, von der getreuen Landschaft bewilligten, und zum Theil erhöheten verschiedentlichen

Brand-Steuern

wie bisanhero in denen Fristen Quasimodogeniti, Crucis und Luciae, nach vorgeschlagener Maasse und Ordnung einzurechnen:

Und ist

a) von jedem Faße inländischen Braunen-Bieres
Ein Thaler und Acht Groschen,

b) von jedem Faße inländischen Weiß-Bieres
Ein Thaler und Zwölf Groschen,

desgleichen von dem, auf besondere Concession, an theils Orten, brauenden, leichten oder sogenannten Halb-Biere, das sonst geordnete, nach dem bestimmten Maße, zu entrichten: Dahingegen es, in Ansehung des

Ausländischen Bieres,

bey der zeitherigen Verfassung und Observanz, nach welcher

Ein Thaler und Sechzehn Groschen, von jedem
Faße Braunen, und

Zwey

196.

**Zwey Thaler und Zwölff Groschen, von jedem
Faße weißen dergleichen Bieres,**

abzutragen, sein ferneres Bedenken hat.

Hiernächst ist

e) die, vor dem, und Innhalts des Generalis vom 27. Novembris
1728, vorgeschriebene.

Ordinaire Wein * Steuer,

nicht minder

d) die, beim Landtage 1742. zuerst erhöheten, und bey nachheri-
gen Landtagen 1746. 1749. 1763. 1766. und 1769. continuirte

**Neue Wein * Anlage von denen ausländischen
Weinen,**

nach Vorchrift derer diersehalb emanirten Ausschreiben, zwar fernersin eine
zubringen, jedoch in Ansehung derer darüber zu fertigenden Rechnungen,
es allenthalben so zu halten, wie es das Ausschreiben aufs Jahr 1764.
befaget.

In Betreff der Abgabe

c) vom **Ausländischen Brandweine,**

welcher in hiesige Lande eingehet, und darinnen consumiret wird, ist zu
beobachten, daß

**Zwey Thaler und Zwölff Groschen, * * von jedem
Eymer einfachen ordinairn Brandweine, und
Bier Thaler * * vom Eymer abgezogenen,
ingleichen von denen Liqueurs**

vernommen, die auf einzelne Kannen zu legenden Abgaben aber, nach
solcher Proportion, erhoben, und das, so davon eingegangen, in die
Frankensteuer * Rechnung wie bereits angeordnet worden, mit eingebracht,
und



und bey der Haupt = Summe; gleich der Neuen Wein = Anlage recapituliret werde.

Wegen der

Personen = Steuer

Bewendet es allenthalben bey demjenigen, was inwieit solcher Abgabe in dem sub dato den 31. Martii 1767. erlassenen besondern Ausschreiben, und der demselben appendicirten alphabetischen Consignation anbefohlen, und nicht etwa nachher durch speciellere Verordnungen in einem oder dem andern Puncte abgeändert worden ist.

Wir begehren dannenhero gnädigst, ihr wollet nicht nur eures Theils euch nach obigem allen gehorsamst achten, sondern auch wegen vorbenannter Landsteuer = Pfennige, und verschiedentlicher Tränksteuer = auch Personen = Steuer = Abgaben, denen, in dem euch anvertrauam Creyße einbezirkten Ständen, von Praelaten, Grafen und Herren, Ritterschafft und Städten, sowohl denen bestellten Unter = Einnehmern, mittelst gewöhnlichen Parents, bekant machen, daß sie solche Steuer = Anlagen in tüchtigen und unverrufenen Müß = Sorten gebührenden Fleißes einzubringen, was sie selbst dazu schuldig sind, richtig bezutragen, auch auf die von euch, zu bestimmenden Einrechnungs = Termine, bey Vermeidung der darauf gesetzten, und ohne Rückfrage so fort einzutreibenden Zwanzig Thaler Strafe, mit zugehörigen doppelten Registern baarem Gelde und unverwerflichen Belegen, an euch einzuliefern, die verbliebenen Steuer = Reste leichtverstoßener Bewilligung möglichsten Fleißes wo nicht besondere Anordnungen getroffen worden, einzubringen, auf gleiche Weise auch die Rückstände derer vorigen Bewilligungen, unter Beobachtung der hierbey nöthigen Behutsamkeit, wo möglich bezutreiben, in Tränksteuern, wie ohnehin der Verfassung ganz entgegen, einige Reste, bey Vermeidung eigenen Ersakes nicht zu gestatten, sondern darinnen, und sonst überall gute Richtigkeit zu halten, überhaupt aber allem dem, was in zeitherigen General = und Particular = Ausschreiben anbefohlen, und nicht durch besondere Verordnungen abgeändert worden, obliegender Schuldigkeit nach aufs genaueste zu bedachten und zu bewerkstelligen haben.

Wie

Wie denn auch ihr' allerseits Contribuenten hierzu gebührend anzuhalten, und wieder die Säumnigen und Ungehorsamen, bey Vermeidung Selbst: Erfases, mit denen vorgeschriebenen Zwangs-Mitteln, nach Ablauf derer gesetzten Fristen, unnachbleibend zu verfahren, die Einrechnungs-Termine behörig abzuwarten, die Creyh: Auszüge darauf vor Eintritt derer Leipziger Messen zu schließen, und allda in denen gewöhnlichen Vorbescheiden, welche Wir euch jedesmal bestimmen lassen werden, eines mit dem andern zu Unserer Ober: Steuer-Einnahme zu überbringen habt.

Daron geschieht Unsere Meynung. Datum Dresden am 26.
Februarii 1776.

Detlev Carl Graf von Einsiedel.

An die Thüringische Creyh:
Einnahme.

Das Steuer: Ausschreiben aufs
Jahr 1776. betreffend.
praef. d. 8. Mart. 1776.

Christian August Runze.

D

B.

**Von Gottes Gnaden,
Friedrich August,
Herzog zu Sachsen, Jülich,
Cleve, Berg, Engern und Westphalen, 2c.
Chur = Fürst 2c.**

Sester und liebe getreue, Wir haben die, von Er. getreuen Landschaft, bey der zeithero gehaltenen allgemeinen Landes-Versammlung, zu Verzinsung und successiver Abtragung derer Steuer-Schulden, zu Unterhaltung der zum Schutze hiesiger Lande erforderlichen Miliz, und zu Bekreitung anderer nöthiger Bedürfnisse und Ausgaben, fernerweit auf Sechs Jahre unterhängigt bewilligten Abgaben, an 58. Pfennigen und 49. Quaternern, auf dem Lande, und 55. Pfennigen und 46. Quaternern, in Städten, nebst deren Imposten vom Stempel-Papier und Spiel-Charthen, sowohl den Maßgrotschen in Städten, in dem unterm 25ten hujus ertheiltem Landtags-Abschiede, in Gnaden acceptiret.

Allermaaßen nun die Ausschreib- und Einbringung vorbemerkter Steuer-Abgaben, auf das jetztlaufende 1776te Jahr, jedoch mit Einrechnung derer, in Verfolg des Interims-Ausschreibens vom 20ten Decembris anni praeteriti entrichteten Schock- und Quaternber- Steuern, auch anderer Abgaben, zu veranstalten seyn will;

So lassen Wir euch, in Ansehung derer solchemnach auszuschreibenden

Acht

Acht und Fünfzig Pfennige

von jedem gangbarem Schocke, worunter die, unter dem Namen der Landsteuer, seithero erhobenen 16. Pfennige zugleich mit begriffen, und

Neun und Bierzig Quatember auf dem Lande,

ingleichen wegen derer

Fünf und Fünfzig Pfennige und

Sechs und Bierzig Quatember in denen Städten,

die gewöhnlichen gedruckten Verzeichnisse beyliegend in benötigter Anzahl zufertigen:

Und begehren hierdurch gnädigst, ihr wollet selbige benehst dem, derer Land- und Trank-Steueru halber, ergehendem besondern Ausschreiben, denen, in dem euch anvertrautem Creysse einbezirkten Ständen von Praelaten, Grafen und Herren, auch Ritterschaft und Städten, sowohl denen bestellten Amtes- und übrigen Steuer-Einnehmern, mittelst Patentes, ohnaufhältlich zusenden, und hierbey dieselben anweisen, daß sie vorgedachte Pfennige, und Quatember, in denen, bey obigen Verzeichnissen, bestimmten Fristen, jeddoch, so viel die acciebaren Städte insonderheit anlanget, mit Wegfall desjenigen Quanti, so für selbige, an Land- auch ordinairen Pfennig- und Quatember-Steuern, die General-Accise, der Versfassung nach, monatlich in folle überträgt, und welches in mehrerwehnten Verzeichnissen in specie ausgeworfen ist, längstens binnen 14. Tagen, nach Ablauf jeden Termins, richtig einbringen, und in guten unverrufenen, und Mandatmäßigen Münz-Sorten an euch beßbrig abliefern, inmaassen ihr, nach Verfluß dieser gesetzten Frist, mit denen vorgeschriebenen und Versfassungsmäßigen Zwangs-Mitteln, gegen die zur Ungebühr saumseligen Contribuenten, bey Vermeidung selbstiger Verretung, zu verfahren, auch von denenjenigen Gerichts-Obrigkeiten und Unter-Einnehmern, so die Einrechnungs-Register zu bestimmter Zeit nicht einsenden, die geordnete Strafe, an **Zwanzig Thalern**, sonder Rückfrage, einzubringen habet.

Es sind aber auch von euch die, auf obangerete Steuern und Abgaben, eingegangenen Gelder, oder darauf ertheilten Anweisungen, samt euren Creys-Ausgüben, denen Städte-Registern, und päpstlichen Beleggen, in denen vorgeschriebenen Fristen, bey Vermeidung gleichmäßiger Strafe,



an die Steuer-Haupt-Cassen richtig einzulösen, und von obbemerkten
Pfenningen und Quaternern der Betrag von

**Zwey und Funfzig Pfenningen und
Sechs Quaternern,**

zur Steuer-Credit-Cassa, dagegen die, von denen annoch verbleibenden

Sechs Pfenningen und

Drey und Bierzig Quaternern,

eingehende Gelder anhero zur Steuer-Haupt-Cassa, oder wohin selbige
sonst von Unserer Ober-Steuer-Buchhalterey assigniret werden dürften,
nach letzterer, an euch erlassenden Anweisung, gebührend einzuliefern. In
Ansehung der Receptur und Berechnung des, bey denen accisbaren Städ-
ten, in farrogatum derer, auf dem Lande, mehr zu entrichtenden Drey
Pfenninge und Drey Quaternern, noch ferner verbleibenden

Mahl-Groschens,

hat es bey demjenigen sein Bewenden, was diesfalls in dem Mahl-Gro-
schen-Ausschreiben de dato den 10ten Decembris 1766., auch sonst, ge-
messenst anbefohlen worden.

Die auf Sechs Jahre prorogirten

**Imposten vom Stempel-Pappier und
Spiel-Charten,**

sind in der Maasse, wie in denen verschiedenen Impost-Ausschreiben, und
besonders in denen Mandaten vom 7ten Octobris 1732. und 16ten Okto-
bris 1749. verordnet worden, noch weiter abzutragen und zu berechnen,
jedoch dergestalt, daß auf den Gebrauch einer jeden ungestempelten, frem-
den oder inländischen Spiel-Charte, die

Bierfache Strafe, an Zwanzig Thalern, ^o

festgesetzt bleibt, und solche von denen Contravenienten ohne Nachsicht
eingebracht werden soll.

In

Im übrigen habet ihr alles dasjenige, was, in Steuer-Sachen, bey denen zeltzerigen Ausschreiben, und sonst, besonders aber bey dem Pfennig- und Quatember-Steuer-Ausschreiben auf letztverwichenes 1775te Jahr, gemeinsch. disponiret worden, sowohl selbst gebührend in Obacht zu nehmen, als auch dessen strackliche Befolgung bey denen Gerichts-Ordnungen und Unter-Einnehmern in Erinnerung zu bringen, und hiernächst auch die successive Verichtigung derer, von denen vorigen, insonderheit aber von der letzt verflohenen Bewilligung, verbliebenen Steuer-Reste, in so weit solche ganz, oder zum Theil, exigibel seyn dürften, jedoch mit billiger Vorsicht, daß hierdurch der Abtrag derer Currenten nicht gehemmet werde, nach Möglichkeit, pflichtschuldigst angelegen seyn zu lassen, und dem Generali vom 29. Nov. 1773. hierunter nachzugehen.

Daran geschieht Unsere Meynung. Datum, Dresden am 28. Februarii 1776.

Deßo Carl Graf von Einsiedel.

An die Thüringische Creßz
Einnahme.

Das Pfennig- und Quatember-
Steuer-Ausschreiben aufs Jahr
1776. betreffend.

praef. d. 8. Mart. 1776.

Christian Friedrich Grabener, S.
C



D.

Von **SEINER** **GNADEN,**
Friedrich August,
Herzog zu Sachsen, Jülich,
Cleve, Berg, Engern und Westpha-
len, &c.
Chur = Fürst &c.

Bester und liebe getreue. Wir haben missfällig wahrgenommen, mit welcher Saumseligkeit bisanhero, bey Beantwortung derer an euch zu Veranfsaltung des weiter Nöthigen, hinausgegebenen Personen = Steuer = Defecte zu Werke gegangen worden ist, und wie bey euch, der, auf die unerlebende und in der vorgeschriebenen Zeit behrbig nicht erfolgende Defects = Beantwortung, gesetzten Strafe ohnerachtet, gleichwohl die in beykommenden Extracte bemerkten Retardaten erwachsen sind, wodurch, aufer dem, für das Steuer = Rechnungs = Werk verursachet werden den Aufenthalt, auch noch viele defectirte Posten zum Schaden Unserer Aerarii verlohren gehen, weshalb Wir Uns jedoch noch ferner den Erfsag bey denen, durch deren Nachlässigkeit die Inexigibilitaet solcher Posten causiret wird, hierdurch ausdrücklich reserviren.

Allermassen Wir nun dergleichen Verfassungswidrige Verzögerungen sowohl fürs künftige gänzlich abgestellet, als auch die nach schon berührtem Extracte, racione praeteriti amoch rückständigen Personen = Steuer = Defects = Beantwortungen ehebedarfft eingereicht wissen wollen:

Es ist hiermit Unser erstes Begehren, ihr wollest so viel die specifirten Retardaten anbetrifft, selbige und zwar die

von Barth. 1767. bis mit Barth. 1769.
im Oster-Markte 1775.

hingelegen die

von Laetare 1770. bis mit Barth. 1771.
im Michaelis - Markte, ej. ai.

an Unsere Personen-Steuer-Rechnungs-Expedition, bey außerdem zu gewartender ohnmachtleiblicher Einbringung der ohnehin schon verwürckten Strafe, obusehlich einfinden, und um solches desto süglicher zu bewerkstelligen, die etwa säumigen Gerichts-Obrigkeiten und Unter-Einnehmer, nach Befinden, durch die nachgelassenen Zwangs-Mittel ohne weitere Nachsicht, zu ihrer Schuldigkeit anhalten, in Zukunft aber die Beantwortung dergleichen und anderer Steuer-Rechnungs-Defecte, binnen denen dazu eingeräumten Fristen jedesmal behörig ins Werk zu richten trachten, oder die Verhinderungs-Ursachen, nach Vorschrift des Generalls vom 15. Juli 1729. bey welchem es überhaupt allenthalben bewendet, Pflichtschuldigt anzeigen, damit Wir widerigenfalls zu geschürfteren Anordnungen zu verschreiten nicht genöthiget, und insonderheit der Abfindung des Steuer-Fouriers zu Uergirung derer über die bestimmte Zeit ausenbleibender Defects-Beantwortungen, sowohl zu Veytreibung der dadurch verwürckten Strafe, entübriget seyn mögen.

Daran geschieht Unsere Meynung. Datum Dresden, am 24.
Januar. 1775.

Carl August von Schönberg.

In die Thürlingische Creys:
Einnahme.

Personen-Steuer-Defects-
Beantwortungen betreffend,
praef. d. 9. Febr. 1775.

Christian August Kunze.



E.

**Von Gottes Gnaden,
Friedrich August,
Herzog zu Sachsen, Jülich,
Cleve, Berg, Engern und Westpha-
len, &c.
Chur - Fürst &c.**

Seiner und liebe getreue. Bey letztern allgemeinen Landtage ha-
ben gesammte Stände ihre Bitte unter andern dahin gerichtet:
Daß von denen Creys - Einnahmen bey dem Anfang der Bewilligung über
die in jedem Creys vorhandene Steuer - Moderationen, Berichte erfor-
dert, und, in so weit sich nicht hinreichende Ursachen, die Steuern wie-
der zur Gangbarkeit zu bringen, vorfinden, wegen Fortdauer der Mode-
rationen so fort eine allgemeine Verfügung getroffen werden möchte.

Wie Wir nun dieses Petition nicht unstatthaft vielmehr der Ver-
fassung gemäs befinden, auch diesfalls bereits in dem Steuer - Ausschreib-
ben außs Jahr 1764. gemessenste Disposition getroffen worden ist; Als
begehren Wir hiedurch gnädigt: ihr wollet in Conformität nur angezo-
genen Steuer - Ausschreibens bey dem Anfange einer jeden der künftigen Be-
willigungen, so wie voriert, die in dem euch andertrauten Creys befind-
lichen Schock - und Quatember - Moderationen, in eine in duplo zu fertigen-
de Confignation bringen, die Ursachen, warum sie ehemals ertheilt wor-
den,



den, darinnen deutlich begehren, ob diese Ursachen annoch vorwalten? Pflichten gemäs, und nach vorgängig eingezogener Erkundigung, beymercken, auch ob und wie ferne solche ferner zu verhalten? oder abzumindern? oder gänzlich aufzuheben? euer unwersprechliches Gutachten bey jedem der gleichen Begnadigten beysügen, und sodann sothane Consignationes, mit telst gehorsamten ex officio zu erstattenden Berichts, zu Fassung zuverlässiger Resolutionen, an Uns überreichen.

Daran geschieht Unsere Meynung. Datum Dresden, am 14. Julii 1770.

Christian Wilhelm von Nitschwitz.

An die Thüringische Ererb:
Einnahme.

Generale, wegen der Steuer:
Moderationen betreffend.

praef. d. 27. Jul. 1770.
praef. d. 31. Jul. 1770.

Gottlieb Wilhelm Rabener.

[Faint handwritten notes in the left margin]

[Faint, mostly illegible text in the upper section of the page]

[Faint, illegible text in the middle section of the page]

[Faint, illegible text in the lower section of the page]

[Faint, illegible text in the bottom right corner]

1
vor
Land
4
4
II,
4
3
3
3
II,
2
3
5
5
58.



Verzeichniss

107

Derer Pfennig- und Quatember- Steuern

auf das Jahr

1770.

Pfennige

Quatember

von jedem gangbaren Schocke

vom Lande	von Accisbaren Städten.	von der Gen. Accis-Haupt-Casse.	Termine.	vom Lande.	von Accisbaren Städten.	von der Gen. Accis-Haupt-Casse.
4.	$1\frac{1}{2}$.	$2\frac{1}{2}$.	d. 2. Jan.	4.	$2\frac{1}{2}$.	$1\frac{1}{2}$.
4.	$2\frac{1}{2}$.	$1\frac{1}{2}$.	= 1. Febr.	5.	$2\frac{1}{2}$.	$2\frac{1}{2}$.
II.	$1\frac{1}{2}$.	$9\frac{1}{2}$.	= 1. Mart. incl. der Land- Steuer.	4.	$1\frac{1}{2}$.	$2\frac{1}{2}$.
4.	$\frac{1}{2}$.	$2\frac{1}{2}$.	= 2 Apr.	4.	$1\frac{1}{2}$.	$1\frac{1}{2}$.
3.	$1\frac{1}{2}$.	$1\frac{1}{2}$.	= 1. Maji.	4.	$1\frac{1}{2}$.	$2\frac{1}{2}$.
3.	$1\frac{1}{2}$.	$1\frac{1}{2}$.	= 1. Jun.	4.	$1\frac{1}{2}$.	$2\frac{1}{2}$.
3.	—	3.	= 3 Jul.	3.	$1\frac{1}{2}$.	$1\frac{1}{2}$.
II.	1.	9.	= 1. Aug. incl. der Land- Steuer.	4.	$\frac{1}{2}$.	$2\frac{1}{2}$.
2.	1.	1.	= 1. Sept.	3.	$1\frac{1}{2}$.	$1\frac{1}{2}$.
3.	$1\frac{1}{2}$.	$1\frac{1}{2}$.	= 1. Oct.	4.	3.	1.
5.	$3\frac{1}{2}$.	$1\frac{1}{2}$.	= 1. Nov.	4.	$1\frac{1}{2}$.	$2\frac{1}{2}$.
5.	$2\frac{1}{2}$.	$1\frac{1}{2}$.	= 1. Dec.	6.	$3\frac{1}{2}$.	$1\frac{1}{2}$.
58.	$18\frac{1}{2}$.	$36\frac{1}{2}$. incl. 16. Pfennige Land-Steuer.	Summa	49.	$22\frac{1}{2}$.	$23\frac{1}{2}$.

Worben mit anzumerken, daß diese sämtliche Steuern längstens binnen 14. Tagen nach Ablauf des Termins bey Vermeidung unnachtheilicher Execution abzuführen sind.

Bücher

des Königl. Bibliothekars

aus dem Jahre

1770

Titel	Blätter	Band	Verfasser	Preis	Notiz
1. Buch	10	1	A. B.	10	
2. Buch	15	2	C. D.	15	
3. Buch	20	3	E. F.	20	
4. Buch	25	4	G. H.	25	
5. Buch	30	5	I. J.	30	
6. Buch	35	6	K. L.	35	
7. Buch	40	7	M. N.	40	
8. Buch	45	8	O. P.	45	
9. Buch	50	9	Q. R.	50	
10. Buch	55	10	S. T.	55	
11. Buch	60	11	U. V.	60	
12. Buch	65	12	W. X.	65	
13. Buch	70	13	Y. Z.	70	
14. Buch	75	14	AA. BB.	75	
15. Buch	80	15	CC. DD.	80	
16. Buch	85	16	EE. FF.	85	
17. Buch	90	17	GG. HH.	90	
18. Buch	95	18	II. JJ.	95	
19. Buch	100	19	KK. LL.	100	
20. Buch	105	20	MM. NN.	105	
21. Buch	110	21	OO. PP.	110	
22. Buch	115	22	QQ. RR.	115	
23. Buch	120	23	SS. TT.	120	
24. Buch	125	24	UU. VV.	125	
25. Buch	130	25	WW. XX.	130	
26. Buch	135	26	YY. ZZ.	135	
27. Buch	140	27	AA. BB.	140	
28. Buch	145	28	CC. DD.	145	
29. Buch	150	29	EE. FF.	150	
30. Buch	155	30	GG. HH.	155	
31. Buch	160	31	II. JJ.	160	
32. Buch	165	32	KK. LL.	165	
33. Buch	170	33	MM. NN.	170	
34. Buch	175	34	OO. PP.	175	
35. Buch	180	35	QQ. RR.	180	
36. Buch	185	36	SS. TT.	185	
37. Buch	190	37	UU. VV.	190	
38. Buch	195	38	WW. XX.	195	
39. Buch	200	39	YY. ZZ.	200	
40. Buch	205	40	AA. BB.	205	
41. Buch	210	41	CC. DD.	210	
42. Buch	215	42	EE. FF.	215	
43. Buch	220	43	GG. HH.	220	
44. Buch	225	44	II. JJ.	225	
45. Buch	230	45	KK. LL.	230	
46. Buch	235	46	MM. NN.	235	
47. Buch	240	47	OO. PP.	240	
48. Buch	245	48	QQ. RR.	245	
49. Buch	250	49	SS. TT.	250	
50. Buch	255	50	UU. VV.	255	
51. Buch	260	51	WW. XX.	260	
52. Buch	265	52	YY. ZZ.	265	
53. Buch	270	53	AA. BB.	270	
54. Buch	275	54	CC. DD.	275	
55. Buch	280	55	EE. FF.	280	
56. Buch	285	56	GG. HH.	285	
57. Buch	290	57	II. JJ.	290	
58. Buch	295	58	KK. LL.	295	
59. Buch	300	59	MM. NN.	300	
60. Buch	305	60	OO. PP.	305	
61. Buch	310	61	QQ. RR.	310	
62. Buch	315	62	SS. TT.	315	
63. Buch	320	63	UU. VV.	320	
64. Buch	325	64	WW. XX.	325	
65. Buch	330	65	YY. ZZ.	330	
66. Buch	335	66	AA. BB.	335	
67. Buch	340	67	CC. DD.	340	
68. Buch	345	68	EE. FF.	345	
69. Buch	350	69	GG. HH.	350	
70. Buch	355	70	II. JJ.	355	
71. Buch	360	71	KK. LL.	360	
72. Buch	365	72	MM. NN.	365	
73. Buch	370	73	OO. PP.	370	
74. Buch	375	74	QQ. RR.	375	
75. Buch	380	75	SS. TT.	380	
76. Buch	385	76	UU. VV.	385	
77. Buch	390	77	WW. XX.	390	
78. Buch	395	78	YY. ZZ.	395	
79. Buch	400	79	AA. BB.	400	
80. Buch	405	80	CC. DD.	405	
81. Buch	410	81	EE. FF.	410	
82. Buch	415	82	GG. HH.	415	
83. Buch	420	83	II. JJ.	420	
84. Buch	425	84	KK. LL.	425	
85. Buch	430	85	MM. NN.	430	
86. Buch	435	86	OO. PP.	435	
87. Buch	440	87	QQ. RR.	440	
88. Buch	445	88	SS. TT.	445	
89. Buch	450	89	UU. VV.	450	
90. Buch	455	90	WW. XX.	455	
91. Buch	460	91	YY. ZZ.	460	
92. Buch	465	92	AA. BB.	465	
93. Buch	470	93	CC. DD.	470	
94. Buch	475	94	EE. FF.	475	
95. Buch	480	95	GG. HH.	480	
96. Buch	485	96	II. JJ.	485	
97. Buch	490	97	KK. LL.	490	
98. Buch	495	98	MM. NN.	495	
99. Buch	500	99	OO. PP.	500	
100. Buch	505	100	QQ. RR.	505	
Summa	510	101		510	

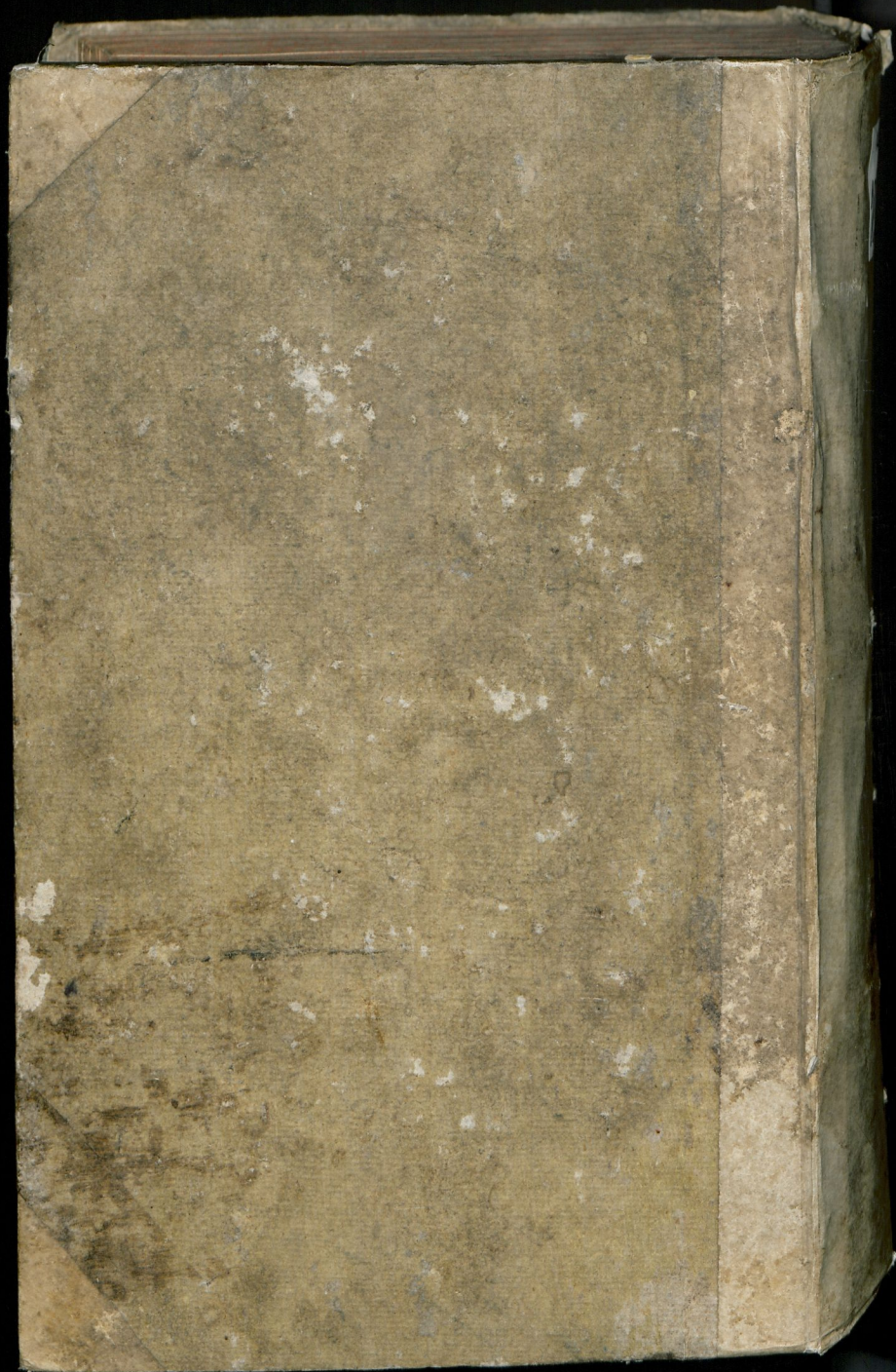
In der Königl. Bibliothek zu Berlin



AB: 104395

X 2285231







er Durchlauchtigste Chur-Fürst und Herr, Herr Friedrich August, Herzog zu Sachsen etc. unser gnädigster Herr, haben, wegen erforderlicher Ausschreibung

1776^{tes} Jahr,

von den, zeithero in Dresden versammelt gewesenen treuehorsaamsten Ständen des Höchst Churfürstenthums und incorporirter Lande, zu Verfassung und successiver Abtragung der Steuer-Schulden, ingleichen zu Unterhaltung der, zum Schutze Höchst Chur Lande erforderlichen Militz, auch zu Bestreitung der unumgänglich nöthigen Bedürfnisse, und anderer angezeigten Ausgäben, unterthänigst vervolligtet und im Land-Tage-Abshiede vom 25ten Februar. a. c. gnädigst acceptirten

Land-Brand-Pfennig, und Quatember- Steuern, auch

Imposten von Stempel-Pappier und

Spiel-Charten, ingleichen

Personen-Steuer, und Wahl-Groschen-Abgaben,

sowohl, wegen diesfalls nöthiger Bekanntmachung an die in dem

Thüringischen Orenß

einbezogenen Herren Stände, von Präelaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten, ingleichen an die Herren Amts-Städte, und übrige Steuer-Einnehmere, gnädigst uns zu befehligen geruhet, wie aus den sub A. & B. hierbey gedruckten Höchstn Steuer-Ausschreiben des mehrern zu ersehen ist.

In Rücksichtlichster Befolgung der gemeinsten Anbefohlnisse sollen nurbedachten Herren Ständen, auch Amts-Städt- und übrigen-Steuer-Einnehmern, ohnverhalten sein lassen, daß, was

In Officiet
In Gofetia in loco Judicii
den 1. April 1776
Johann Daniel Schöberl Registr. jur.

